

# **GL\_GERICHTE GL-633 vom 1. April 2016**

GL Gerichte, 2016-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-633](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-633)

FR: GL\_GERICHTE GL-633 du 1 avril 2016

IT: GL\_GERICHTE GL-633 del 1 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwaltschaft

Anklägerin, Berufungsbeklagte 1 und Anschlussberufungsklägerin

### **E. 2**

Kantonspolizei

Privatklägerin, Berufungsbeklagte 2 und Anschlussberufungsklägerin

### **E. 3**

B. \_\_\_\_\_

Privatklägerin und Berufungsbeklagte 3

### **E. 4**

Es sei auf den Einzug und die Vernichtung des Klappmessers zu verzichten (Ziff. 6 des angefochtenen Urteils).

### **E. 5**

Die vorinstanzlichen Untersuchungs- und Gerichtskosten seien vollumfänglich dem Staat aufzuerlegen (Ziff. 7 und 8 des angefochtenen Urteils).

### **E. 6**

Es sei dem Berufungskläger zulasten der Gerichtskasse für das Verfahren vor Vorinstanz eine volle Parteientschädigung von CHF 3'000.00 zuzusprechen (Ziff. 9 des angefochtenen Urteils).

### **E. 7**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge für das obergerichtliche Verfahren zu Lasten des Staates.

Anträge der Anklägerin, Berufungsbeklagten 1 und Anschlussberufungsklägerin (gemäss Anschlussberufungserklärung vom 27. Mai 2015 [act. 44] sowie den Ausführungen des Ersten Staatsanwalts an der Verhandlung vom 11. September 2015 [act. 49], sinngemäss):

1.

Es sei Dispositiv Ziff. 3, 8 und 9 des Urteils der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus vom 23. Dezember 2014 im Verfahren SG.2014.00066 aufzuheben.

2.

Der Beschuldigte sei wegen mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 StGB, mehrfacher Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Ziff. 1 StGB und Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB zu verurteilen.

3.

Dem Beschuldigten sei keine Parteientschädigung zuzusprechen; eventualiter sei diese mit den Gerichtskosten zu verrechnen.

4.

Dem Beschuldigten seien die vorinstanzlichen Untersuchungs- und Gerichtskosten aufzuerlegen.

5.

Der Beschuldigte sei mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 60.■, unter Anrechnung von einem Tag Untersuchungshaft, sowie zu einer Busse von CHF 200.■, unter Ansetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen zu bestrafen.

6.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge für das obergerichtliche Verfahren zu Lasten des Beschuldigten.

Anträge der Privatklägerin, Berufungsbeklagten 2 und Anschlussberufungs-klägerin (gemäss Anschlussberufungserklärung vom 21. Mai 2015 [act. 43] sowie den Ausführungen des F.\_\_\_\_\_, Chef Spezialdienste, an der Verhandlung vom 11. September 2015 [act. 49], sinngemäss):

1.

Die Berufung sei abzuweisen.

2.

Der Beschuldigte sei wegen mehrfacher Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB und Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

3.

Die Vorstrafen des Beschuldigten seien für vollziehbar zu erklären (Ziff. 4 und 5 des vorinstanzlichen Urteils seien zu bestätigen).

---

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

Prozessverlauf und Gegenstand der Berufung

1. Dem vorliegend zu beurteilenden Berufungs- bzw. den Anschlussberufungsverfahren liegt ein Ereignis vom 22. Juni 2013 zugrunde. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus wirft A.\_\_\_\_\_ vor (act. 2), an jenem Datum den Eingangsbereich des Polizeipostens Schwanden sowie dessen Arrestzelle verwüstet zu haben. Überdies soll er die Motorhaube des Privatfahrzeuges der Polizeibeamtin B.\_\_\_\_\_ beschädigt und die Polizeibeamten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wiederholt beschimpft haben. A.\_\_\_\_\_ soll sich so aggressiv verhalten haben, dass er die Polizeibeamten in Angst und Schrecken versetzt und diese an

Amtshandlungen gehindert habe.

2. A.\_\_\_\_\_ wurde mit Urteil der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts des Kantons Glarus vom 23. Dezember 2014 (act. 21 und 27) der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB und der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB (B.\_\_\_\_\_) schuldig gesprochen. Hingegen wurde er vom Vorwurf der geringfügigen Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB freigesprochen und das Verfahren wurde betreffend mehrfacher Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB sowie Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB (C.\_\_\_\_\_) eingestellt. A.\_\_\_\_\_ wurde zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 60.■ verurteilt. Sodann wurden die Vorstrafen von A.\_\_\_\_\_ (Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 17. November 2010: 60 Tagessätze zu je CHF 70.■; Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus vom 13. Dezember 2011: 119 Tagessätze zu je CHF 30.■) widerrufen und für vollziehbar erklärt. Es wurde angeordnet, dass das polizeilich sichergestellte Klappmesser von A.\_\_\_\_\_ eingezogen und vernichtet werde. Im Übrigen wurden A.\_\_\_\_\_ die Verfahrenskosten zur Hälfte auferlegt und wurde ihm eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von CHF 1■500.■ zugesprochen.

3. Das vorinstanzliche Urteil (act. 21) wurde den Parteien am 14./15. Januar 2015 zugestellt (act. 22-26). Mit Eingabe vom 26. Januar 2015 (act. 26) meldete der Verteidiger des Beschuldigten rechtzeitig die Berufung an. Das begründete Urteil (act. 27) wurde dem Verteidiger des Beschuldigten am 13. April 2015 zugestellt (act. 35 i.V.m. act. 34). Mit Eingabe vom 4. Mai 2015 (act. 36) reichte der Verteidiger des Beschuldigten innert Frist die begründete Berufungserklärung ein. Daraufhin erhoben sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Kantonspolizei Glarus fristgerecht Anschlussberufung (vgl. act. 41 ■ 44). In ihren Berufungs- (act. 36) bzw. Anschlussberufungserklärungen (act. 43 und 44), respektive anlässlich der am 11. September 2015 abgehaltenen Berufungsverhandlung (act. 49), liessen die Parteien die eingangs erwähnten Anträge stellen.

4. Im Nachgang zur Berufungsverhandlung zog das Obergericht zwecks Ergänzung der Beweise die Bildaufzeichnungen der Überwachungskamera des Polizeipostens Schwanden bei (act. 51 und 52). Diese Videoaufzeichnungen wurden dem Verteidiger des Beschuldigten sowie der Anklägerin zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs am 25. September 2015 gezeigt und diesen Frist zu allfälliger Stellungnahme bis am 23. Oktober 2015 angesetzt (act. 52 ■ 54). Der Verteidiger des Beschuldigten liess sich hierzu mit Eingabe vom 1. Oktober 2015 vernehmen, ebenso reichte die Anklägerin am 6. Oktober 2015 eine entsprechende Vernehmlassung ein.

## II. Prozessuales

1. a) Am 15. Oktober 2013 erliess die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl gegen A.\_\_\_\_\_ wegen einfacher Körperverletzung (häusliche Gewalt), mehrfacher Sachbeschädigung, geringfügiger Sachbeschädigung, mehrfacher Beschimpfung und mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte (act. 1/I/18), wogegen A.\_\_\_\_\_ am 24. Oktober 2013 (Poststempel) Einsprache erhob (act. 1/IV/1 und 2). Daraufhin (Eingang am 13. November 2013) erklärte E.\_\_\_\_\_, Ehefrau des Beschuldigten und mutmassliches Opfer der einfachen Körperverletzung, ihr Desinteresse i.S.v. Art. 55a Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 StGB am Strafverfahren gegen ihren Ehemann in Bezug auf die einfache Körperverletzung (act. 1/IV/4). Mit Eingabe vom 18. November 2013 (Poststempel) zog A.\_\_\_\_\_ seine Einsprache gegen den Strafbefehl vom 15. Oktober 2013 zurück (act. 1/IV/9; siehe dazu

nachstehend Ziff. II.1.b). Die Staatsanwaltschaft erliess am 20. Dezember 2013 eine Sistierungsverfügung betreffend die einfache Körperverletzung (häusliche Gewalt) (act. 1/IV/16) und gleichzeitig einen neuen Strafbefehl (unter Weglassung des Straftatbestands der einfachen Körperverletzung), welcher jenen vom 15. Oktober 2013 ersetzen sollte (act. 1/IV/15). Dieser Strafbefehl wurde von A.\_\_\_\_\_ innerhalb der siebentägigen Abholfrist nicht bei der Schweizerischen Post abgeholt. In der Folge liess die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl am 13. Februar 2014 ein zweites Mal ■ diesmal polizeilich ■ zustellen (act. 1/IV/17; siehe dazu nachstehend Ziff. II.1.c). Gegen den neuen Strafbefehl vom 20. Dezember 2013 erhob A.\_\_\_\_\_ durch seinen beigezogenen Verteidiger D.\_\_\_\_\_ am 24. Februar 2014 Einsprache (act. 1/IV/18).

b) Nach dem Rückzug der Einsprache gegen einen Strafbefehl wird dieser zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil (Riklin, BSK StPO II, Art. 354 N 18). In Analogie zu Art. 437 Abs. 2 StPO tritt die Rechtskraft rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt bzw. der Strafbefehl erlassen wurde. Erklärt das Opfer das Desinteresse i.S.v. Art. 55a Abs. 1 StGB, so kann die Staatsanwaltschaft das diesbezügliche Verfahren sistieren, muss dies aber nicht. Immerhin soll die Staatsanwaltschaft nur dann an der Strafverfolgung festhalten, wenn sie nach Untersuchungen zum Schluss kommt, der Antrag auf Verfahrenseinstellung (Desinteresseerklärung) entspreche nicht dem freien Willen des Opfers (BGer 6S.454/2004 vom 21. März 2006 E. 3; Riedo/Allemann, BSK StGB I, Art. 55a N 131). Vorausgesetzt wird, dass das Desinteresse während hängigem Verfahren erklärt wird. Dies bedeutet, dass eine Sistierung nach Abschluss des Verfahrens ausgeschlossen ist (Riedo/Allemann, BSK StGB I, Art. 55a N 118).

Mit Einsprache-Eingabe vom 18. November 2013 an die Staatsanwaltschaft (act. 1/IV/9) gab A.\_\_\_\_\_ seinen Unmut über die eingesetzte unentgeltliche Verteidigerin kund und machte kurze Ausführungen zum Tatgeschehen. Im letzten Absatz des Schreibens schrieb A.\_\_\_\_\_ ■[ ] ziehe ich meinen Einspruch [recte: Einsprache] zurück [ ]■. Weiter hielt A.\_\_\_\_\_ fest, dass der gesamte Betrag in Rechnung gestellt werden solle, da er seine Ruhe haben wolle. In der Grussformel schrieb er überdies ■[ ] auf nie mehr Wiedersehen■. Diese klaren und unzweideutigen Worte lassen an sich keinen Zweifel daran, dass A.\_\_\_\_\_ seine Einsprache zurück ziehen wollte, weil er mit der Sache abschliessen und nichts mehr damit zu tun haben wollte. Damit wäre der Strafbefehl (act. 1/I/18) rückwirkend auf den Tag seines Erlasses (15. Oktober 2013) in Rechtskraft erwachsen. Die Desinteresseerklärung vom 13. November 2013 beruhte ■ wie Abklärungen der Staatsanwaltschaft ergaben (act. 1/IV/12■14) ■ auf dem freien Willen von E.\_\_\_\_\_. In der Folge betrachtete die Staatsanwaltschaft das Schreiben des Beschuldigten vom 19. November 2013 nicht als Rückzug, sondern sie erliess unter Berücksichtigung der Desinteresseerklärung vom 13. November 2013 einen neuen Strafbefehl vom 20. Dezember 2013 und gleichentags gestützt auf Art. 55a Abs. 1 StGB eine Sistierungsverfügung. Weshalb die Staatsanwaltschaft auf diese Weise vorging lässt sich aufgrund der Akten nicht nachvollziehen und ist fragwürdig.

Die vorgenannten Erwägungen sind als Anmerkung zu verstehen, widerspräche es doch dem Grundsatz von Treu und Glauben im jetzigen Verfahrensstadium auf diese Fragestellung zurückzukommen und den Strafbefehl vom 15. Oktober 2013 für rechtskräftig und alle nachfolgenden Prozesshandlungen, Verfügungen und Entscheide für ungültig zu erklären (vgl. dazu auch die zutreffenden Erwägungen des Verteidigers des Beschuldigten im vorinstanzlichen Verfahren, act. 18 Ziff. 2). Auch wenn man ■ anders als

die Vorinstanz (act. 27 E. I.4.) ■ die Eingabe von A. \_\_\_\_\_ vom 19. November 2013 als Rückzug seiner Einsprache werten und den Strafbefehl vom 15. Oktober 2013 daher an sich als rechtskräftig betrachten würde, wäre dieser gleichsam ungültig bzw. nichtig. So war der Sachverhalt weder eingestanden (vgl. act. II/2), noch anderweitig ausreichend geklärt (vgl. dazu die folgenden Erwägungen, insbesondere E. III.1.d-g), sodass die Voraussetzungen gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO zum Erlass eines Strafbefehls klar nicht gegeben waren. Folglich hätte die Staatsanwaltschaft keinen Strafbefehl erlassen dürfen, sondern hätte Anklage erheben müssen (Art. 324 Abs. 1 2. Satzteil StPO).

c) Gemäss Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO gilt eine eingeschriebene Postsendung, die nicht bei der Schweizerischen Post abgeholt wurde, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (sog. Zustellfiktion). Dies ist der Fall, wenn der Adressat Kenntnis von der Eröffnung eines gegen ihn geführten Strafverfahrens hat. Die Begründung eines Verfahrensverhältnisses verpflichtet die Parteien, nach Treu und Glauben unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Sendungen zugestellt werden können (BGer 6B\_940/2013 vom 31. März 2014 E. 2.2.1; Arqunt, BSK StPO I, Art. 85 N 9). Die Zustellfiktion gilt auch dann, wenn allfällig ein zweiter Versand und spätere Entgegennahme der Sendung erfolgt (BGE 111 V 101 E. 2 b). Ein zweiter Versand ist somit rechtlich grundsätzlich unbeachtlich, es sei denn, es erfolge zugleich eine erneute Rechtsmittelbelehrung mit Fristansetzung, was den Vertrauensschutz i.S.v. Art. 9 BV begründet (BGer 6B\_511/2010 vom 13. August 2010 E. 4; BGE 119 V 94 E. 4 b aa). Die Rechtsmittelfrist beginnt also grundsätzlich mit Ablauf der siebentägigen Abholfrist; sie kann sich aber gestützt auf den verfassungsmässigen Anspruch auf Vertrauensschutz dann verlängern, wenn eine entsprechende vertrauensbegründende Auskunft ■ d.h. eine erneute Zustellung mit vorbehaltloser Rechtsmittelbelehrung ■ erteilt wird (BGE 115 Ia 20 E. 4 c). A. \_\_\_\_\_ wurde bei der polizeilichen Einvernahme vom 22. Juni 2013 von der Rapporterstattung an die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt (act. 1/I/2/Frage 31) und wusste zudem aufgrund des Schriftenwechsels mit dem zuständigen Staatsanwalt (letztmals am 19. November 2013), dass ein Strafverfahren gegen ihn hängig war. Daher hätte er aufgrund von Treu und Glauben dafür sorgen müssen, dass er vom neuen Strafbefehl (act. 1/IV/15), welcher am 20. Dezember 2013 der Post aufgegeben wurde, Kenntnis erhält. Da er dies jedoch nicht tat, gilt gemäss der Zustellfiktion der Strafbefehl am 28. Dezember 2013 als zugestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Staatsanwaltschaft trotz formgültig fristauslösender Eröffnung den Strafbefehl mit vorbehaltloser Rechtsmittelbelehrung und Fristansetzung ein zweites Mal förmlich mittels polizeilicher Zustellung eröffnete (vgl. zum Ganzen act. 1/IV/17). Indem die Staatsanwaltschaft A. \_\_\_\_\_ den Strafbefehl noch einmal ohne Vorbehalt bezüglich der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung zustellte, schuf sie damit ein berechtigtes Vertrauen. A. \_\_\_\_\_ durfte daher unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben davon ausgehen, dass die Rechtsmittelfrist erst mit der polizeilichen Zustellung am 13. Februar 2014 zu laufen begann und er daher fristgerecht Einsprache erhob (vgl. BGer 1C\_129/2015 vom 9. Juli 2015 E. 3.4).

2. a) Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus beschloss mit Urteil vom 23. Dezember 2014, dass das Verfahren wegen mehrfacher Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB sowie wegen Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB (C. \_\_\_\_\_) eingestellt werde. Im Urteil erkannte sie A. \_\_\_\_\_ der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 StGB und der Beschimpfung i.S.v. Art. 177

Abs. 1 StGB (B.\_\_\_\_\_) für schuldig. Vom Vorwurf der geringfügigen Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB sprach sie ihn frei (vgl. act. 21).

b) Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die von der Berufungserklärung bzw. von den Anschlussberufungserklärungen nicht erfassten Aspekte des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs erwachsen rückwirkend auf den Tag der Urteilsfällung in Rechtskraft (Art. 437 StPO). Vom Moment des Ablaufs der Fristen zur Berufungserklärung bzw. Erklärung der Anschlussberufung an kann der Berufungsumfang durch eine weitere Erklärung bzw. weitere Anträge zwar noch eingeschränkt, aber nicht mehr ausgedehnt werden (zum Ganzen: Eugster, BSK StPO II, Art. 399 N 6 und Art. 402 N 2).

c) Der Verteidiger des Beschuldigten focht mit seiner Berufungserklärung (act. 36) die Beschluss-Dispositiv-Ziff. 1 (Verfahrenseinstellung betr. mehrfacher Sachbeschädigung und Beschimpfung von C.\_\_\_\_\_) sowie Urteils-Dispositiv-Ziff. 2 (Freispruch betr. geringfügige Sachbeschädigung in Bezug auf den Personenwagen von B.\_\_\_\_\_) des vorinstanzlichen Beschlusses/Urteils (act. 27) nicht an. Die Beschluss-Dispositiv-Ziff. 1 betreffend Beschimpfung von C.\_\_\_\_\_ bildete ebenso nicht Gegenstand der Anschlussberufungen (vgl. die eingangs wiedergegebenen Anträge der Parteien), hingegen die Verfahrenseinstellung wegen mehrfacher Sachbeschädigung (vgl. Art. 401 Abs. 2 StPO). Die Urteils-Dispositiv-Ziff. 2 bildete zunächst Gegenstand der Anschlussberufungen (act. 43 und 44); von den diesbezüglichen Anträgen wurde anlässlich der Berufungsverhandlung jedoch Abstand genommen (act. 49 S. 21 und S. 23). Der Kantonspolizei fehlt es ohnehin an der Legitimation zur Anschlussberufung in Zusammenhang mit der allfälligen geringfügigen Sachbeschädigung am privaten Personenwagen der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Privatkläger B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ haben keine Anschlussberufung erhoben. Es ist somit vorab mit Beschluss festzustellen, dass die Beschluss-Dispositiv-Ziff. 1 betreffend Beschimpfung von C.\_\_\_\_\_ und Urteils-Dispositiv-Ziff. 2 betreffend geringfügige Sachbeschädigung in Rechtskraft erwachsen sind.

3. a) Anlässlich des Vorfalls vom 22. Juni 2013 beim Polizeistützpunkt Schwanden füllten die beteiligten Polizeibeamten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sowie F.\_\_\_\_\_ je ein Formular **■Strafantrag / Privatklage■** aus. F.\_\_\_\_\_ (handelnd für die Kantonspolizei Glarus, vgl. dazu nachstehend E. II.3.c.cc) liess den Abschnitt Strafantrag leer, kreuzte aber die Abschnitte Strafklage und Zivilklage mit **■ja■** an für den Vorfall/Delikt **■Sachbeschädigung Art. 144 Abs. 3 StGB■** (act. 1/II/3). Genau gleich füllte C.\_\_\_\_\_ das Formular aus, aber betreffend den Vorfall/Delikt **■Hinderung einer Amtshandlung/Nichtbefolgen einer Anordnung■** (act. 1/II/4). Einzig B.\_\_\_\_\_ füllte **■** neben den Abschnitten der Straf- und Zivilklage **■** auch den Abschnitt Strafantrag betreffend **■Sachbeschädigung/Hinderung einer Amtshandlung/Nichtbefolgen einer Anordnung/Beschimpfung■** aus (act. 1/II/5). Gestützt auf diese Formulare klagte die Staatsanwaltschaft A.\_\_\_\_\_ wegen mehrfacher Sachbeschädigung, geringfügiger Sachbeschädigung, mehrfacher Beschimpfung sowie mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte an (act. 3 i.V.m. act. 2).

b) Die Vorinstanz zog in Erwägung, im von F.\_\_\_\_\_ ausgefüllten Formular werde in der Zeile **■Vorfall/Delikt■** der qualifizierte Tatbestand der Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 3 StGB aufgeführt, obwohl es sich um einen Fall von Abs. 1 des nämlichen Artikels handle. Daher könnte der Strafantrag ungültig sein. Insbesondere jedoch fehle auf diesem

Formular eine Unterschrift mit Ort und Datum im Feld ■Strafantrag■; eine solche fände sich nur in den Abschnitten ■Strafklage■ und ■Zivilklage■. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass für die Sachbeschädigung im Eingangsbereich und in der Arrestzelle des Polizeipostens gar kein gültiger Strafantrag vorliege. Es erscheine zudem fraglich, ob F.\_\_\_\_\_ zur Stellung eines Strafantrages namens des Kantons Glarus (recte: Kantonspolizei Glarus) überhaupt legitimiert sei. Mangels Vorliegens eines gültigen Strafantrages und folglich Fehlens einer Prozessvoraussetzung sei das Verfahren betreffend die Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB einzustellen (vgl. zum Ganzen act. 27 Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4).

c) aa) Bei dem zur Anklage gebrachten Straftatbestand der mehrfachen Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters mittels Strafantrag beantragen (vgl. Art. 30 Abs. 1 StGB). Als Verletzter gilt nur, wer materiellrechtlich Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes ist, was sich wiederum erst aus der Auslegung des betreffenden Tatbestandes ergibt (BGE 118 IV 211 E. 2). Nach der Rechtsprechung ist nicht nur der Eigentümer antragsberechtigt, sondern überdies auch der Mieter bzw. jeder Berechtigte, der die Sache nicht mehr gebrauchen kann, dessen schutzwürdige Interessen durch die Sachbeschädigung also beeinträchtigt wurden (BGE 117 IV 439 E. 1 b; Weissenberger, BSK StGB II, Art. 144 N 96). Der Strafantrag muss nicht als solcher benannt sein und auch eine falsche Bezeichnung schadet nicht (Riedo, BSK StGB I, Art. 30 N 53). Der Strafantrag braucht lediglich eine Umschreibung des zu verfolgenden Sachverhalts, wobei dessen rechtliche Würdigung den Behörden obliegt. Nennt der Antragsteller dennoch einen Straftatbestand, der seines Erachtens erfüllt worden ist, so ist die Behörde an diese rechtliche Qualifikation nicht gebunden (BGE 131 IV 98 E. 3.1). Eine falsche rechtliche Qualifikation macht den Strafantrag somit nicht ungültig (Riedo, BSK StGB I, Art. 30 N 54).

bb) Erklärt die geschädigte Person, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen, konstituiert sie sich als Privatklägerin (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Wer Strafklage erhebt, d.h. sich im Strafpunkt als Privatkläger konstituiert hat, will offenkundig die Verfolgung der Tat und des Täters, weshalb eine Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO als Strafantrag zu qualifizieren ist (Riedo, BSK StGB I, Art. 30 N 50, mit weiteren Verweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.